

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
VIII/66/662/1

Vorlagen-Nummer

**2683/2018**

Freigabedatum

18.09.2018

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Parkplatzsituation im Bereich Widdersdorferstr./Oskar-Jäger-Str. (Az.: 02-1600-74/18)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	05.11.2018

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich aber gegen die Einrichtung von Bewohnerparken aus. Das Amt für öffentliche Ordnung wird um regelmäßige und nachhaltige Kontrollen gebeten.

**Begründung:**

Der Petent beantragt die Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes im Bereich Widdersdorfer Straße/Oskar-Jäger-Str. (s. Anlage).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Der genannte Bereich ist nach seiner örtlichen Gebietsstruktur und seinem Ausbau überwiegend als Gewerbegebiet anzusehen. Bei einer derartigen Gebietsstruktur, ist die Einrichtung von Bewohnerparken nicht als ein zielführender Lösungsansatz in Betracht zu ziehen.

Zudem müsste im Vorfeld zur Einrichtung von Bewohnerparken eine umfangreiche Verkehrserhebung des ruhenden Verkehrs durchgeführt werden.

Die Beauftragung zur Prüfung der Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes würde einen Beschluss durch die Bezirksvertretung Ehrenfeld voraussetzen.

Eine Lösung durch einfache, verkehrstechnische Einrichtungen, wie zum Beispiel einer Beschilderung mit Verkehrszeichen 314 Straßenverkehrsordnung (Parken) und dem Zusatz 1010-68 (Personenkraftwagen), die in diesem Bereich nur noch das Parken von Personenkraftwagen gestatten würden, sind aufgrund der bereits angesprochenen Gebietsstruktur nicht möglich, da sie zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der vor Ort bestehenden Gewerbebetriebe führen würden.

Wie vom Petenten angeführt, kann festgestellt werden, dass einige Firmen ihre Firmenfahrzeuge, (überwiegend PKW) im öffentlichen Straßenland abstellen. Da diese Fahrzeuge ordnungsgemäß zugelassen sind, ist das Abstellen rechtmäßig. Die Straßenverkehrsordnung verfügt derzeit über keine Eingriffsmöglichkeit, solche im öffentlichen Straßenland abgestellten Firmenfahrzeuge zu entfernen.

Die geschilderten Probleme hinsichtlich abgestellter Werbeanhängern und Wohnwagen wurden an das Amt für öffentliche Ordnung weitergeleitet, mit der Bitte um regelmäßige und nachhaltige Kontrollen.

Anlage

1. Eingabe